

planaufstellende
Kommune:

Gemeinde Schmölln-Putzkau
Schulweg 1
01877 Schmölln-Putzkau



Projekt:

**2. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Schmölln-Putzkau**

Teil 1: Begründung zum Vorentwurf

Erstellt:

Mai 2026

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin · Erkner · Zschortau

Am Bahnhof 8
04519 Rackwitz OT Zschortau

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. E. Fischer

Projekt-Nr.

26-055

geprüft:

.....
Dipl.-Ing. B. Knoblich



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Inhalt der Planänderung.....	3
1.1 Planungsanlass.....	3
1.2 allgemeine Beschreibung des Vorhabens	3
1.3 Verfahren	4
2 geplante Darstellung im Flächennutzungsplan.....	5
3 übergeordnete Planungen	5
3.1 Landesplanung	5
3.2 Regionalplanung	6
3.3 geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht	8
3.4 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes.....	8
4 Erschließung.....	8
4.1 Verkehrserschließung	8
4.2 Technische Infrastruktur und Ver- und Entsorgung	8
5 Immissionsschutz	9
6 Darstellung im wirksamen FNP	9
7 Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan	10
8 Naturschutz und Landschaftspflege.....	11
9 Form der Genehmigungsunterlage	11
Quellenverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs (DTK050 © GeoBasis-DE/GeoSN 2021; ohne Maßstab).....	4
Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Oberlausitz Niederschlesien 2023 (Karte Raumnutzung)	6
Abb. 3: Auszug aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Schmölln-Putzkau.....	10

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Verfahrensschritte für die Aufstellung des Flächennutzungsplans:.....	4
---	---

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

1.1 Planungsanlass

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmölln-Putzkau hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Batteriespeicher Putzkau“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Batteriespeicheranlage zu schaffen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Schmölln-Putzkau, genehmigt am 23.08.1999, wirksam mit Bekanntmachung vom 18.09.1999, zuletzt geändert am 07.12.2024 (1. Änderung).

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das oben beschriebene Plangebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans vorgesehene Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets weicht von der derzeitigen Darstellung des FNP ab. Eine Entwicklung des Bebauungsplans aus dem FNP heraus ist somit nicht möglich. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriespeichers zu schaffen. Hierzu werden die bislang als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Bereiche im nördlichen Abschnitt des Plangebiets künftig als „Sonderbaufläche - Batteriespeicher (S_{BESS})“ dargestellt.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Stabilisierung des lokalen Energiesystems und somit langfristige Integration von erneuerbaren Energien im bundesweiten Stromnetz
- Nutzung einer intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für eine Batteriespeicheranlage
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Gemeinde Schmölln-Putzkau
- Errichtung und Betrieb eines Batterieenergiespeichersystems (BESS) zur Speicherung und zur flexiblen und bedarfsgerechten Abgabe von Strom
- Naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen durch die Anlage von Grünflächen
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

1.2 allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmölln-Putzkau hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Batteriespeicher Putzkau“ aufzustellen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriespeichers im Ortsteil Niederputzkau zu schaffen. Der geplante Batteriespeicher dient der Speicherung elektrischer Energie und trägt zur Stabilisierung und Flexibilisierung des Stromnetzes sowie zur Integration erneuerbarer Energien bei.

Hintergrund der Planung ist der fortschreitende Ausbau erneuerbarer Energien sowie der damit verbundene Bedarf an leistungsfähigen Speichertechnologien zur Stabilisierung der Stromnetze und zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Energieversorgung. Die Fläche weist aufgrund der unmittelbaren Lage zu einem benachbarten Umspannwerk sowie des bestehenden und geplanten Ausbaustands von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im räumlichen Umfeld ein besonderes Entwicklungspotential für energiewirtschaftliche Nutzungen auf.



Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs (DTK050 © GeoBasis-DE/GeoSN 2021; ohne Maßstab)

 Änderungsbereich

1.3 Verfahren

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Batteriespeicher Putzkau“ die Änderung des FNP der Gemeinde Schmölln-Putzkau durchgeführt (Parallelverfahren).

Das Verfahren zur 2. Änderung des FNP gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:

Tab. 1: Verfahrensschritte für die Aufstellung des Flächennutzungsplans:

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat und ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB	25.11.2025
2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden	§ 3 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB	
3. Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	§ 4 Abs. 1 BauGB	
4. Beschluss über die Billigung und die Veröffentlichung des Entwurfs des FNP und ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	§ 3 Abs. 2 BauGB	

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum
5. Veröffentlichung des Entwurfs des FNP mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen	§ 3 Abs. 2 BauGB	
6. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf des FNP	§ 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB	
7. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, im Gemeinderat im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB	
8. Feststellungsbeschluss zur Änderung des FNP		
9. Information der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über die Abwägung zu den während der Veröffentlichung eingegangenen Anregungen und Bedenken	§ 3 Abs. 2 BauGB	
10. Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde		
11. ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und damit Wirksamwerden der Änderung des FNP		

2 geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Schmölln-Putzkau, genehmigt am 23.08.1999, wirksam mit Bekanntmachung vom 18.09.1999, zuletzt geändert im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Schmölln“, wirksam mit Datum vom 07.12.2024 (1.Änderung).

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das oben beschriebene Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Entsprechend der geplanten Nutzung der Flächen zur Errichtung eines Batteriespeichers und der geplanten Festsetzung als sonstiges *Sondergebiet „Batteriespeicher“* wird die Art der Nutzung im FNP als *Sonderbaufläche – Batteriespeicher (SBESS)* gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt.

3 übergeordnete Planungen

3.1 Landesplanung

Das Plangebiet liegt gemäß dem Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013 vom 14.08.2013) in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf und wird der Kategorie „grenznahe Gebiet“ zugeordnet. Grenznahe Gebiete sind gemäß LEP 2013 durch besondere strukturelle Herausforderungen gekennzeichnet, die sich unter anderem aus ihrer Randlage,

aus demografischen Entwicklungen sowie aus wirtschaftlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen ergeben. Für diese Räume besteht ein erhöhter raumordnerischer Handlungsbedarf mit dem Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse zu sichern und die Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig zu stärken.

Die Planung trägt den Zielsetzungen des LEP 2013 Rechnung, indem sie die städtebauliche Entwicklung im Bestand stärkt, vorhandene Infrastrukturen effizient nutzt und zur Stabilisierung der Siedlungs- und Nutzungsstrukturen in dem grenznahen Raum beiträgt. Durch die planungsrechtliche Sicherung bzw. Weiterentwicklung der vorgesehenen Nutzungen wird ein Beitrag zur positiven Entwicklung des grenznahen Gebietes geleistet. Insgesamt steht die Planung mit den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen des LEP Sachsen 2013 für Räume mit besonderem Handlungsbedarf im Einklang.

Der Landesentwicklungsplan Sachsen enthält keine expliziten Festlegungen zu Batteriespeichereinrichtungen, da diese als eigenständige Energieinfrastruktur zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht Gegenstand konkreter raumordnerischer Steuerung waren. Gleichwohl lässt sich der Betrieb von Batteriespeichereinrichtungen aus den allgemeinen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie den Vorgaben zur Energieversorgung und Infrastrukturentwicklung ableiten.

Der LEP 2013 verfolgt das Ziel einer zukunftsfähigen, sicheren und nachhaltigen Energieversorgung und unterstützt die Weiterentwicklung leistungsfähiger Energieinfrastrukturen. Batteriespeichereinrichtungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des Stromnetzes, zur Zwischenspeicherung erneuerbarer Energien sowie zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und stehen damit im Einklang mit den Zielsetzungen des LEP 2013.

3.2 Regionalplanung

Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien (2.GV) ist mit seiner Bekanntmachung am 26.10.2023 in Kraft getreten. Er konkretisiert und ergänzt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, welche die Landkreise Bautzen und Görlitz sowie die Stadt Görlitz umfasst.

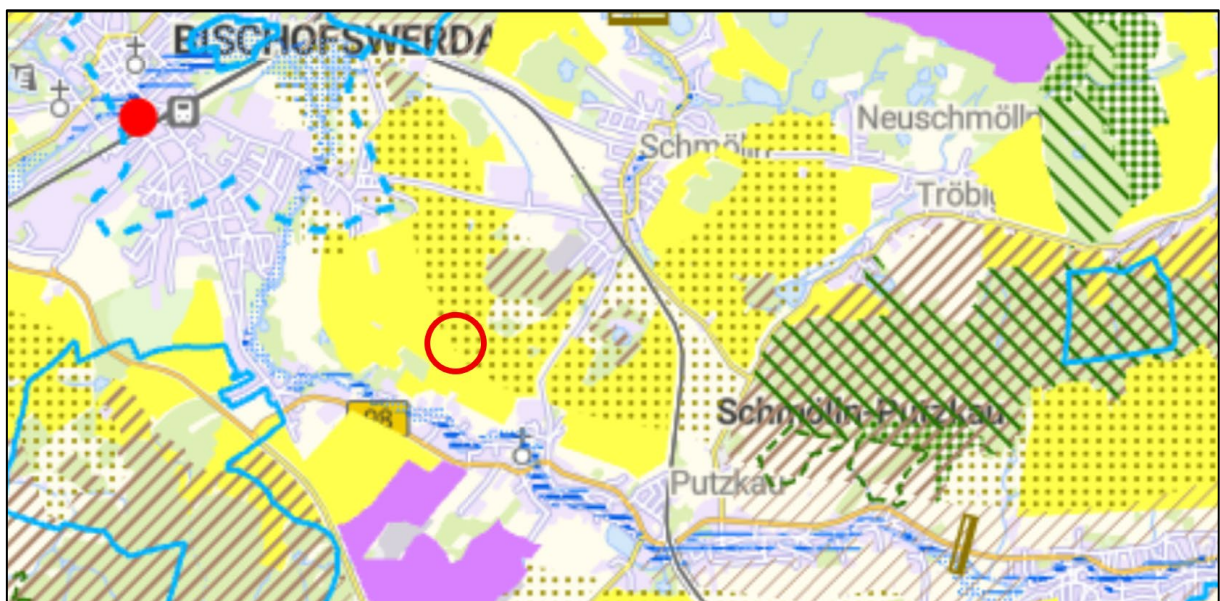
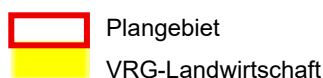


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Oberlausitz Niederschlesien 2023 (Karte Raumnutzung)





Regionale Grünzüge

Die Gemeinde Schmölln-Putzkau liegt im Landkreis Bautzen und ist im System der zentralen Orte keinem eigenen zentralörtlichen Schwerpunkt zugeordnet, sondern Teil des Verflechtungsbereichs eines Mittelzentrums. Das Gemeindegebiet ist gemäß Regionalplan dem verdichteten Bereich im ländlichen Raum zugeordnet.

Für das Plangebiet sind im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien gemäß der zeichnerischen Darstellung der Raumnutzung verbindliche Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung getroffen. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Planung liegen demnach

- ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft als Ziel der Raumordnung sowie
 - ein Regionaler Grünzug als Ziel der Raumordnung
- fest.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans betrifft eine Teilfläche von lediglich ca. 3,5 ha. Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung, der standortgebundenen Funktion direkt benachbart zu einer bestehenden Hochspannungsfreileitung sowie der ausschließlich lokalen Wirkungen ist das Vorhaben nicht als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Nr. 6 ROG einzustufen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind danach solche, die durch ihren Umfang, ihre Lage oder ihre Wirkungen die räumliche Entwicklung oder Ordnung eines Gebietes überörtlich oder nachhaltig beeinflussen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft dient primär der Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen und der Aufrechterhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe. Durch die geplante Nutzung wird weder die strukturelle Funktionsfähigkeit der Landwirtschaft im betroffenen Raum noch die Bewirtschaftbarkeit angrenzender Flächen erheblich beeinträchtigt. Insbesondere kommt es zu keiner Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen, zu keiner Einschränkung der Erreichbarkeit sowie zu keiner erheblichen Beeinträchtigung betrieblicher Abläufe.

Die Inanspruchnahme einer kleinen Teilfläche führt nicht zu einer spürbaren Reduzierung des landwirtschaftlichen Flächenpotentials im Vorranggebiet und hat keine Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung in regionalem Maßstab. Die überwiegenden Bereiche des Vorranggebiets bleiben in ihrer Funktion uneingeschränkt erhalten. Die Reversibilität der Nutzung wird durch eine vertragliche Rückbauverpflichtung abgesichert, wonach nach Aufgabe der Nutzung sämtliche baulichen Anlagen einschließlich Fundamenten zu entfernen und die Flächen für eine landwirtschaftliche Folgenutzung herzurichten sind.

Die Planung wirkt sich ausschließlich auf den unmittelbaren Standort aus und entfaltet keine über den Geltungsbereich hinausgehenden raumordnerischen Auswirkungen.

Im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld ein Regionaler Grünzug festgelegt. Diese dienen insbesondere der Sicherung zusammenhängender Freiräume, der Erhaltung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, der Klimafunktion sowie der Gliederung der Siedlungs- und Verkehrsstruktur. Die geplante Nutzung als Standort für einen Batteriespeicher stellt keine flächenintensive oder zerschneidende Siedlungsentwicklung dar und führt nicht zu einer wesentlichen Unterbrechung des Freiraumverbundes.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des regionalen Grünzugs ist durch die vorliegende Planung nicht gegeben. Der geplante Batteriespeicher umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha und weist damit nur eine vergleichsweise geringe räumliche Ausdehnung auf.

Die wesentlichen Funktionen des Grünzugs – insbesondere die Freiraumsicherung, die Klimafunktion sowie die Biotopvernetzung – bleiben weiterhin gewährleistet. Die Planung beschränkt sich auf einen kleinräumigen Eingriff, der durch geeignete Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft zusätzlich minimiert wird.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die im Regionalplan festgelegten Ziele der Raumordnung – insbesondere das Vorranggebiet Landwirtschaft sowie der Regionale Grünzug – durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die grundlegenden Funktionen dieser Gebiete bleiben in ihrem räumlichen Zusammenhang und in ihrer Zweckbestimmung erhalten.

Eine förmliche Zielabweichung ist daher nicht erforderlich, da mangels Raumbedeutsamkeit keine Zielbindung im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB ausgelöst wird.

3.3 geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht oder Wasserrecht.

3.4 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Kulturdenkmale im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes sind für den Änderungsbereich nicht bekannt.

4 Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Die Erschließung der geplanten Batteriespeicheranlage erfolgt im Ortsteil Niederputzkau über den öffentlichen Feldweg (ÖFW 7 WW), Flurstück 909, Gemarkung Niederputzkau. Über diese Zuwegung wird sowohl die innere Erschließung des Anlagenstandortes als auch die Anbindung der einzelnen technischen Anlagen und Batteriespeichercontainer sichergestellt. Die Zuwegung ist für den Bau-, Betriebs- und Wartungsverkehr vorgesehen und wird in geschotterter Bauweise hergestellt, um eine ausreichende Tragfähigkeit bei möglichst geringer Bodenversiegelung zu gewährleisten.

Die äußere verkehrliche Anbindung des Standorts erfolgt mittelbar über das vorhandene Straßennetz. Die Bundesstraße B98 (Dresdner Straße) befindet sich in einer Entfernung von etwa 700 m Luftlinie zum Plangebiet und stellt die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sicher.

4.2 Technische Infrastruktur und Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Für den Betrieb der Batteriespeicheranlage ist weder ein Trinkwasseranschluss noch ein Anschluss an das örtliche Abwasserentsorgungsnetz erforderlich.

Niederschlagswasser

Das auf den Batteriecontainern, Verkehrsflächen und Nebenanlagen anfallende unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets breitflächig zur Versickerung zu bringen. Das auf den Batteriecontainern anfallende Niederschlagswasser fließt dabei an den Wänden ab und versickert punktuell am Außenrand der Batteriecontainer.

Eine Änderung am Gesamtwasserhaushalt des Systems findet nicht statt. Die Versickerung des Niederschlagswassers am Anfallort dient der Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate.

Stromversorgung und Netzeinspeisung

Zuständiger Netzbetreiber ist die 50Hertz Transmission GmbH. Die Batteriespeicheranlage soll durch das Umspannwerk Schmölln (50Hertz/SachsenNetze), das sich in unmittelbarer Nähe befindet, mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden werden. Die erforderlichen Abstimmungen sind mit dem Netzbetreibern frühzeitig zu führen.

Telekommunikation

Die Fernüberwachung der Batteriespeicheranlage erfolgt über das Mobilfunknetz oder über einen Anschluss an das Telekommunikationsnetz. Der zuständige Netzbetreiber für das Telekommunikationsfestnetz ist die Deutsche Telekom AG.

Abfallentsorgung

Für den Betrieb der Batteriespeicheranlage ist kein Anschluss an das System der Abfallentsorgung erforderlich. Die Abfallentsorgung während der Bauphasen ist durch den Vorhabenträger in Eigenverantwortung sicherzustellen.

5 Immissionsschutz

Im Rahmen der Bebauungsplanung sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von rund 250 m zum geplanten Sondergebiet Batteriespeicher.

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen sind die für Batteriespeicheranlagen typischen Schallquellen, insbesondere Transformatoren, Kühl- und Lüftungsaggregate, zu ermitteln und hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Geräuschemissionen zu bewerten.

Erforderliche schalltechnische Untersuchungen werden im weiteren Verfahren durchgeführt und in die planerische Abwägung eingestellt. Die Ergebnisse dienen der Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den nächstgelegenen Wohnnutzungen sowie der Festlegung gegebenenfalls notwendiger Schallminderungsmaßnahmen.

6 Darstellung im wirksamen FNP

Im wirksamen FNP der Gemeinde Schmölln-Putzkau ist der Änderungsbereich derzeit als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt.

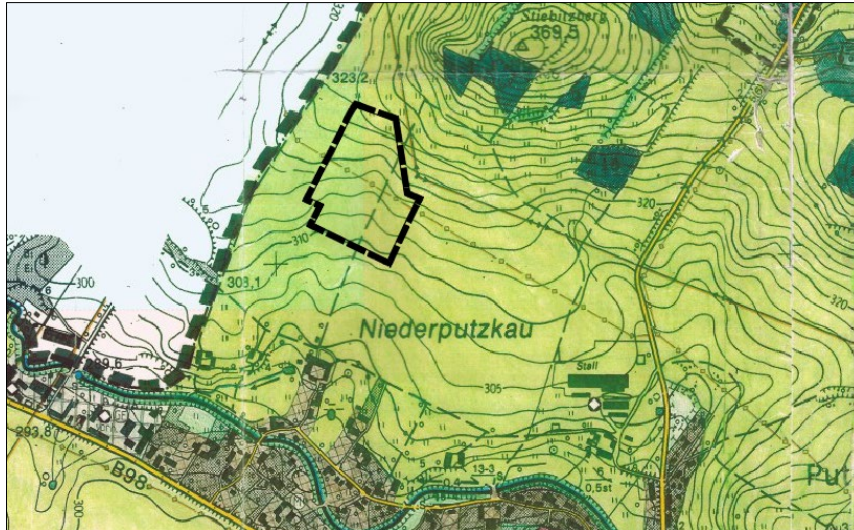


Abb. 3: Auszug aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Schmölln-Putzkau



Änderungsbereich der 2. Änderung



Fl f Landwirtschaft

7 Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Entsprechend der geplanten Nutzung als Sondergebiet für einen Batteriespeicher wird die Art der Nutzung als *Sonderbaufläche – Batteriespeicher* (S_{BESS}) im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmölln-Putzkau dargestellt.

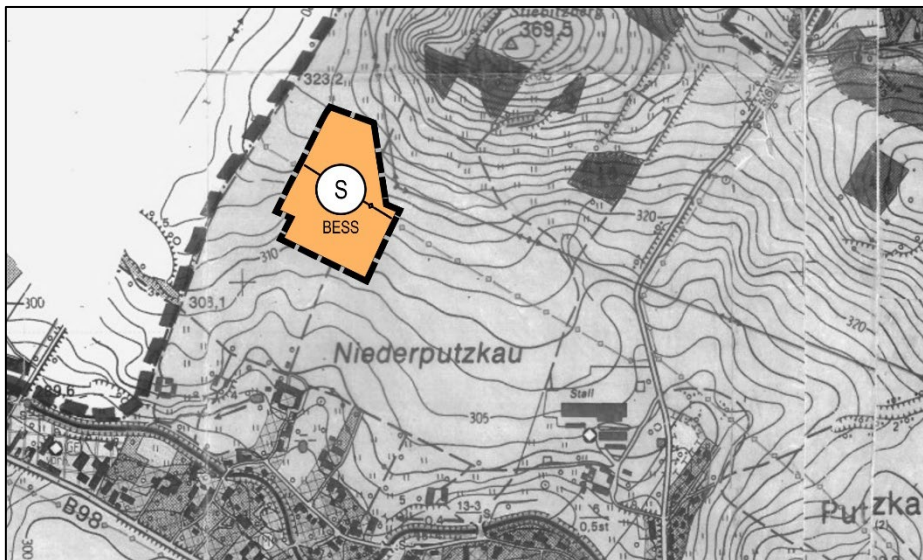


Abb. 4: Geplante Darstellung der Nutzung als *Sonderbaufläche – Batteriespeicher*



Änderungsbereich der 2. Änderung



Sonderbaufläche

8 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 2a BauGB ist für den Bereich der 2. Änderung des FNP ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

9 Form der Genehmigungsunterlage

Der Flächennutzungsplan der FNP der Gemeinde Schmölln-Putzkau wird fortlaufend fortgeschrieben. Gemäß § 6 Abs. 6 BauGB erfolgt eine Neubekanntmachung jedoch nur, wenn dies im Beschluss ausdrücklich bestimmt wird. Für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird daher ausschließlich der Planausschnitt des Änderungsbereichs mit den zugehörigen Planunterlagen zur Genehmigung vorgelegt. Dieser umfasst:

- den maßgeblichen Planausschnitt der Änderung,
- die Begründung, beschränkt auf die vom Änderungsbereich berührten Inhalte,
- die erforderlichen Verfahrensvermerke in gesiegelter und unterzeichneter Form (Fassung des Feststellungsbeschlusses).

Weitere Änderungen des Flächennutzungsplans sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Eine Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans in seiner durch die 2. Änderung geänderten Fassung wird nicht ausgelöst, da ein entsprechender Beschluss gemäß § 6 Abs. 6 BauGB nicht gefasst wurde.

Quellenverzeichnis

Gesetze/Urteile/Richtlinien/Verordnungen

- BauGB (2025):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- BauNVO (2023):** Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- BBodSchG (2021):** Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- BBodSchV (2021):** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
- BNatSchG (2024):** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist.
- PlanZV (2025):** Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- SächsBO (2024):** Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist.
- SächsDSchG (2022):** Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

Planungen

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmölln-Putzkau,** genehmigt am 23.08.1999, bekannt gemacht am 18.09.1999; zuletzt geändert am 07.12.2024 (1. Änderung).
- LEP Sachsen (2013):** Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013.
- Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien (2023):** Zweite Gesamtfortschreibung, in Kraft getreten am 26.10.2023, Bautzen.
- MIL (2022):** Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg. 1. überarbeitete und erweiterte Neuauflage (Dezember 2022) Potsdam.

Literatur und Internetseiten

- RAPIS (2026):** digitales Raumordnungskataster der Landesdirektionen Sachsen. Im Internet: <https://rapis.sachsen.de>, letzter Abruf am 06.04.2026.